



Verhandelt

zu Preetz am 2024

vor mir, dem unterzeichnenden Notar

im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes

mit dem Amtssitz in Preetz

erschien heute:

1. Herr \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_  
wohnhaft
2. Herr \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_  
wohnhaft \_\_\_\_\_,

diese handelnd als zu gemeinsamen Vertretung berechtigte Vorstandsmitglieder des Freie Turnerschaft Preetz e.V. von 1897, AG Kiel VR 281 PL, Kührener Straße 144, 24211 Preetz.

3. Herr \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_  
wohnhaft
4. Herr \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_  
wohnhaft \_\_\_\_\_,

diese handelnd als zu gemeinsamen Vertretung berechnigte Vorstandsmitglieder des Preetzer Turn- und Sportverein von 1861 e.V., AG Kiel VR 269 PL, LindenstraÙe 37, 24211 Preetz.

Die Erschienenen legitimierten sich gegenüber dem Notar durch Vorlage gültiger Lichtbildausweise, von denen Kopien zur Handakte des Notars genommen wurden.

Eine Vorbefassung des Notars i. S. v. § 3 Abs. 1 Ziff. 7 BeurkG liegt nach Angabe der Beteiligten nicht vor.

Die Erschienenen ersuchten um Beurkundung eines

### **Verschmelzungsvertrages.**

#### **§ 1 Verschmelzung zur Aufnahme**

##### **1. Beteiligte**

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel sind folgende Vereine eingetragen:

##### VR 269PL

Preetzer Turn- und Sportverein von 1961 e.V.

Der Sitz des Vereins ist Preetz, Schleswig-Holstein.

##### VR 281 PL

Freie Turnerschaft Preetz e.V. von 1897

Der Sitz des Vereins ist Preetz, Schleswig-Holstein.

##### **2. Vorhaben**

Die Freie Turnerschaft Preetz e.V. von 1897 im Folgenden „übertragender Verein“ plant die Verschmelzung zur Aufnahme auf den Preetzer Turn- und Sportverein von 1861 e.V. „übernehmender Verein“.

Der Verein wird zukünftig unter dem Namen Sportverein Preetz e.V. auftreten.

### **3. Verschmelzungsfähigkeit**

Die Satzungen der beteiligten Vereine und Vorschriften des Landesrechts stehen der Verschmelzung nicht entgegen.

### **4. Zweck und Satzung**

Der übertragende Verein und der übernehmende Verein verfolgen ähnliche Satzungszwecke.

### **5. Vermögensübertragung**

Der übertragende Verein überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf den übernehmenden Verein (Verschmelzung zur Aufnahme).

### **6. Bilanz und Verschmelzungstichtag**

Der Verschmelzung werden die Jahresabschlüsse / Bilanzen der beteiligten Vereine zum 31.12.2023 als Schlussbilanzen zugrunde gelegt.

Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Vereins durch den übernehmenden Verein erfolgt im Innenverhältnis rückwirkend auf den 01.01.2024 (Verschmelzungstichtag); von diesem Zeitpunkt an gelten alle Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins ausgeführt.

Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2024 in das Vereinsregister eingetragen worden sein, so verschieben sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag jeweils auf den 31.12.2024, bzw. den 1.1. des Folgejahres.

Die technische Verschmelzung ist für den 01.07.2024 festgesetzt.

### **7. Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des übertragenden Vereins werden mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister Mitglieder des übernehmenden Vereins.

Die weiteren mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Beitragspflicht, richten sich nach dem Vollzug der Verschmelzung ausschließlich nach der Satzung des übernehmenden Vereins.

## **8. Besondere Rechte und Vorteile**

Den Mitgliedern oder Organen der beteiligten Vereine werden keine Sonderrechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 35 UmwG gewährt. Keiner der beteiligten Vereine hat einem Mitglied solche Sonderrechte eingeräumt. Auch sonst wird niemandem ein besonderer Vorteil im Zusammenhang mit der Verschmelzung gewährt; solche Maßnahmen sind auch nicht im Rahmen der Verschmelzung vorgesehen. Sonderrechte oder besondere Vorteile i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden für Vorstandsmitglieder und Abschlussprüfer der Vereine oder für den Verschmelzungsprüfer nicht gewährt.

## **9. Arbeitsverhältnisse**

Die Arbeitsverhältnisse, die zwischen dem übertragenden Verein und den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern bestehen, werden unverändert weitergeführt. Alle individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Vereinbarungen bleiben bestehen.

## **§ 2 Verschmelzungsbeschlüsse**

Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariell beurkundeten Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten Vereine mit 3/4- oder einer nach der Satzung erforderlichen höheren Mehrheit und der Eintragung in das Vereinsregister.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages und der Verschmelzungsbericht wurde den Mitgliedern beteiligten Vereine jeweils mit der Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zur Kenntnis- und ggfs. Stellungnahme über die jeweiligen Vereine durch Auslage in der jeweiligen Geschäftsstelle oder über die Privaträume der Vorstände zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

## **§ 3 Kosten und Abschriften**

(1) Die durch den Abschluss dieses Vertrages und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein zu  $\frac{3}{4}$ , der übertragende Verein zu  $\frac{1}{4}$ . Dies gilt auch, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte. Die Kosten der Durchführung der erforderlichen Mitgliederversammlungen trägt jeder Verein selbst.

(2) Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigungen:

- das Registergericht
- der übernehmende und die übertragenden Vereine, je eine beglaubigte und eine einfache Abschrift:
- das Finanzamt (ggf. einfache Abschrift: die Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamtes)

Der übertragende Verein ist Eigentümer des Grundvermögens Kührener Straße 144, Grundbuch von Preetz Blatt 835.

Der übernehmende Verein ist Eigentümer der Grundvermögen Lindenstraße 37, Grundbuch von Preetz Blatt 484 und Castöhlenweg 1, Grundbuch von Preetz Blatt 1953.

## **§ 4 Vollmacht, Vollzug und Hinweise**

### **1. Vollzugsvollmacht, Berichtigungen**

(1) Die Erschienenen bevollmächtigen die Angestellten des Notars, welche dieser zu bezeichnen ermächtigt wird, den Verschmelzungsvertrag sowie die Anmeldungen der Verschmelzung zum Registergericht in der jeweils rechtlich gebotenen Form zu ändern oder zu ergänzen, soweit Änderungen nach Ansicht des Registergerichtes für den dortigen Vollzug erforderlich sind. Die Vollmacht wird befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, über den Tod hinaus und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht erteilt. Im Innenverhältnis ist Voraussetzung dieser Vollmacht die schriftliche Einverständniserklärung desjenigen, dessen Erklärungen geändert oder ergänzt werden.

(2) Die vorstehend erteilte Durchführungsvollmacht erstreckt sich auch darauf, den zu berichtigenden Grundbesitz und die zu berichtigenden beschränkt dinglichen Rechte der Vereine zu bezeichnen und mit der Berichtigung des Grundbuchs zusammenhängende Anträge und sonstige Erklärungen und erforderlichenfalls auch Bewilligungen abzugeben. Die Beteiligten werden dem Notar die ihm bekannten Grundbuchstellen mitteilen.

(3) Die Beteiligten erklären, dass der übertragende Verein nicht über Beteiligungen an deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung verfügt

### **2. Salvatorische Klausel; Lücken**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem Inhalt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

### 3. Hinweise des Notars

Eine steuerliche Beratung hat der Notar nicht übernommen, im Übrigen über die rechtliche Tragweite der abgegebenen Erklärungen und die Rechtswirkungen dieser Verschmelzung belehrt und insbesondere darauf hingewiesen,

- dass aufgrund der Verschmelzung durch Aufnahme das Vermögen des übertragenden Vereins ausnahmslos einschließlich der Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Verein übergeht, und zwar außerhalb des Grundbuches, so dass dort nur eine Berichtigung stattzufinden hat,
- dass der übernehmende Verein ohne weiteren Rechtsakt in alle Verträge eintritt, welche mit dem übertragenden Verein bestehen (Arbeits-, Miet-, Kaufverträge etc),
- dass der übertragende Verein mit der Eintragung in das Register des übernehmenden Vereins untergeht und es insoweit einer besonderen Löschung des übertragenden Rechtsträgers nicht bedarf,
- dass die Organe des übertragenden Rechtsträgers die bisherige Funktion ex lege verlieren und Gläubigern dieser Vereine auf Verlangen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung Sicherheit zu leisten ist, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können (§ 22 UmwG),
- dass zum Vollzug im Vereinsregister zustimmende Beschlüsse der beteiligten Vereine (Stimmenmehrheit mindestens 3/4) erforderlich sind, sowie die Anmeldung der Verschmelzung durch die Vertretungsorgane jedes der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers zur Eintragung in das Register des Sitzes des jeweiligen Rechtsträgers; bei der Anmeldung haben die Vertretungsorgane Erklärungen zu etwaigen Klagen gegen die Wirksamkeit eines Verschmelzungsbeschlusses abzugeben (§ 16 Abs 2 UmwG); für die Rechtswirksamkeit der Verschmelzung ist weiter die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers erforderlich, die erst nach Eintragung in das Register des übertragenden Rechtsträgers erfolgen darf.
- dass der übertragende Verein eine Schlussbilanz aufzustellen hat (§ 17 Abs 2 UmwG), die auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt sein darf. Diese Schlussbilanz bildet die Grundlage für die Einbuchung des Vermögens bei dem übernehmenden Verein (Buchwertfortführung als Anschaffungskosten),
- dass für etwaige Schäden, welche den Mitgliedern, Gläubigern oder den Vereinen entstehen, die Organe (Vorstand) haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren (§ 25 UmwG),
- dass für die Verschmelzung Grunderwerbsteuer anfällt, soweit Grundbesitz zum Vermögen dem übertragenden Verein gehört.

#### **4. Ermächtigungen**

Die Mitgliederversammlungen der beiden Vereine haben die Vorstände auf den Mitgliederversammlungen vom 00.00.2024 (übernehmender Verein) und vom 00.00.2024 (übertragender Verein) ermächtigt diesen Vertrag zu unterzeichnen.

#### **Original-Protokolle!**

Der vorstehende Verschmelzungsvertrag wurde den Erschienen vorlesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Für den Preetzer Turn- und Sportverein von 1961 e.V. (übernehmender Verein)

Für die Freie Turnerschaft Preetz e.V. von 1897 (übertragender Verein)